

Die Informationspflichten in Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Einzelnen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit ...

Die nachfolgenden Datenschutzhinweise stehen in Zusammenhang mit der Sozialleistungsbearbeitung, der Sozialversicherungsbearbeitung sowie der Bearbeitung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Informationspflichten gelten für die nachfolgend genannten Formulare:

[form00224](#) Bankauskunftsermächtigung

[form00225](#) Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

[form00227](#) Vermögensbestätigung

[form00228](#) Bankbestätigung

[form00282](#) Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB XII, BKGG, AsylbLG)

[form00293](#) Einverständniserklärung zur Datenübermittlung an Ihre Wohnsitzverwaltung

[form00295](#) Bestätigung über Konten und Geldanlagen

[form00573](#) Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – speziell für Ukraine

[form00586](#) Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - in leichter Sprache

[form00587](#) Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für weitere Haushaltsangehörige - in leichter Sprache

[form00650](#) Antrag auf Weitergewährung der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - in leichter Sprache

[form00658](#) Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist das

Landratsamt Sarnberg, Fachbereich Sozialwesen, Strandbadstraße 2, 82319 Sarnberg,

Telefon: 08151 148-77238, Fax: 08151 148-11539, E-Mail: soziales@LRA-starnberg.de.

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Postanschrift

Landratsamt Sarnberg, Datenschutzbeauftragter, Strandbadstraße 2, 82319 Sarnberg,

oder unter der Telefonnummer: 08151 148-77225, per Fax: 08151 148-11292 oder

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

4a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um ...

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Sozialwesen- verarbeitet Daten zum Zwecke ihrer gesetzlichen Aufgabenerledigung nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es ist zur wirtschaftlichen Erbringung von Geld-, Sach- und Dienstleistungen verpflichtet. Dazu zählen beispielsweise Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Darüber hinaus werden personenbezogene Daten auch bei der Sozialversicherungsbearbeitung, bei der Durchführung von Erstattungsansprüchen anderer Sozialleistungsträger oder anderer Stellen oder der Bekämpfung von Leistungsmissbrauch verarbeitet.

4b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. ...

Die Datenverarbeitung stützt sich insbesondere auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c DSGVO in Verbindung mit §§ 67 ff. SGB X sowie auf das SGB XII und spezialgesetzliche Regelungen.

Darüber hinaus ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO eine Datenverarbeitung auch zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erteilt hat.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- ... (Empfänger innerhalb der Behörde/ Kommune)
- ... (Auftragsverarbeiter)
- ... (Dritte)

, um ...

Die vorgenannten Datenkategorien können zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerledigung je nach Bedarf an Dritte übermittelt werden wie beispielsweise:

- Geldinstitute / Banküberweisungen an Zahlungsempfänger (§ 69 SGB X)
- Landesämter für Statistik und Datenverarbeitung (§ 121 SGB XII und BStatG, sowie § 12 AsylbLG)
- Bundesamt für Statistik (§ 121 SGB XII und BStatG)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VO zu § 118 SGB XII, SozhiDAV, § 11 Abs. 3 AsylbLG)
- Landesämter für Versorgung o. ä. / Rentenauskunftsverfahren (§§ 120, 152 SGB VI und Bestimmungen des Rentenzahlverfahrens)
- Lokales Einwohnermelderegister (EWO) nach § 71 Abs. 1 Satz 4 SGB X
- Andere Sozialleistungsträger (z. B. Deutsche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Jobcenter), Finanzämter, Zollbehörden, Behörden der Gefahrenabwehr (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz), Gerichte, andere Dritte wie z. B. kommunale Ämter, Kfz-Zulassungsstelle, Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundeszentralamt für Steuern, Bundesrechnungshof, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Vermieter (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Energieversorger (wenn an diesen direkt gezahlt wird), Schuldnerberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Suchtberatung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), psychosoziale Betreuung (nur mit Einwilligung des Betroffenen), Schulen (nur mit Einwilligung des Betroffenen), etc.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es ist geplant, Ihre personenbezogenen Daten an ... (ein Drittland/eine internationale Organisation) zu übermitteln.

Wir übermitteln Ihre Daten nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

**Ihre Daten werden nach der Erhebung ...
(für 1 Jahr, längstens ... Jahre, bis zur Volljährigkeit usw.) gespeichert.**

Alternative, falls keine Fristen benennbar sind:

Ihre Daten werden von uns so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß (Angabe der Vorschriften) für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für Daten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Geld- und Sachleistungen nach dem SGB XII oder dem AsylbLG besteht eine Speicherfrist von 10 Jahren nach Beendigung des Falles. Ein Fall ist in diesem Zusammenhang beendet, wenn die Hilfebedürftigkeit weggefallen ist oder aus anderen Gründen kein Anspruch mehr auf Leistungen besteht, es sei denn, Rechtsstreitigkeiten sind nicht abgeschlossen.

Die Frist von 10 Jahren beruht auf der gesetzlichen Möglichkeit der Rückforderung von Leistungen, wenn in diesem Zeitraum bekannt wird, dass Leistungen zu Unrecht gewährt wurden. Ist eine Forderung (Rückforderung/ Erstattungsbescheid/ Darlehen) noch offen, werden die Daten gemäß den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches 30 Jahre lang aufbewahrt, weil erst dann die Ansprüche verjähren. Die Berechnung der Frist erfolgt je nach Vollstreckungsversuch.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch das Landratsamt Starnberg jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Starnberg.

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

10. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus...

Wer Sozialleistungen (das sind Dienst-, Sach- und Geldleistungen) beantragt hat oder erhält, ist zur Mitwirkung verpflichtet. Das bedeutet, dass die betroffene Person alle leistungsrelevanten Tatsachen angeben muss, ebenso Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Leistungsgewährung haben können. Zu den Mitwirkungspflichten zählen auch die Vorlage von entscheidungsrelevanten Unterlagen, die Zustimmung zur Auskunftseinholung bei Dritten, das persönliche Erscheinen beim zuständigen Leistungsträger sowie ggf. die Zustimmung zur Durchführung von ärztlichen oder psychologischen Untersuchungsmaßnahmen. Die Mitwirkungspflichten ergeben sich aus den Sozialgesetzbüchern.

Wir benötigen Ihre Daten, um ...

Ihnen die beantragte Sozialleistung gewähren zu können.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, ...

Bei fehlender Mitwirkung können die Leistungen versagt oder entzogen werden können.